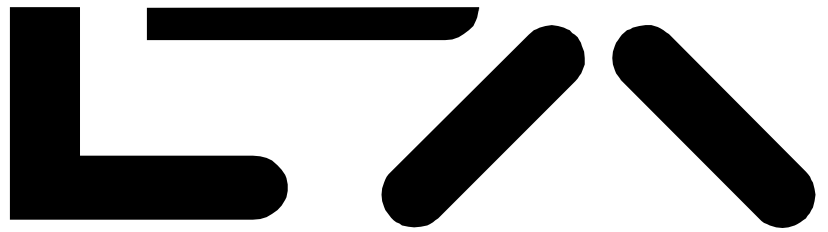


X-pand into the Future



e u r e x *Bekanntmachung*

Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 14. November 2014 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 09. Oktober 2014 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 24. November 2014 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 14. November 2014 für die Eurex Deutschland die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 3. Dezember 2012*

Die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2013 werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Teil A ~~Bedingungen für den Handel an Eurex New Trading Architecture~~

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

[...]

1.5 Volatilitätsunterbrechung

~~Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instrument, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, ausserhalb eines bestimmten Preiskorridores, Liegt der letzte zustandegekommene Preis eines Instruments außerhalb eines Preiskorridores, bezogen auf bestimmte Zeitfenster,~~ kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument darüber hinaus auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3

unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (7) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

2.2 Kombinierte Instrumente

Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“). Das EDV-System der Eurex-Börsen unterstützt folgende Kombinationstypen:

2.2.1 ~~Futures-Kalender Spread~~ Standardisierte Futures-Strategien

~~Eine standardisierte Futures-Strategie (z.B. Futures-Kalender-Spread) ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden. Ein Futures-Kalender Spread ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus zwei Instrumenten desselben Futures-Produktes mit einem Leg-Ratio von einer Einheit, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei ein Instrument gekauft und das andere Instrument verkauft wird.~~

2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produktes, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegeben.

2.2.4 Standardisierte Options-Strategien

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegeben.

2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

[...]

2.8 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

[...]

2.8.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.8.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes

gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes ~~gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 in kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 mit Aufträgen oder Quotes in Instrumenten oder durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes in kombinierten Instrumenten in nicht-identischen Verfallmonaten~~ zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex-Börsen zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

2.8.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.8.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die

Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes ~~gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 in kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 mit Aufträgen oder Quotes in Instrumenten oder durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes in kombinierten Instrumenten in nicht-identischen Verfallmonaten~~ zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex-Börsen zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.

- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

2.8.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.8 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit ~~Options-Strategien oder mit Options-Volatilitätsstrategien~~ **kombinierten Instrumenten** im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

Für standardisierte Futures-Strategien gilt:

<u>Anzahl Kontrakte</u>	<u>Mistrade--Range</u>
<u>zwei Kontrakte</u>	<u>- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>drei Kontrakte</u>	<u>- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>vier und mehr Kontrakte</u>	<u>- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>

Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:

<u>Anzahl Kontrakte</u>	<u>Mistrade-Range</u>
<u>zwei und mehr Kontrakte</u>	<u>- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 unabhängig von der Anzahl der Kontrakte</u>

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien gilt:

<u>Anzahl Kontrakte</u>	<u>Mistrade-Range</u>
<u>zwei Kontrakte</u>	<u>- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>drei Kontrakte</u>	<u>- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>vier und mehr Kontrakte</u>	<u>- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>
<u>Für die Strategien Combo und Conversion ¹</u>	<u>- 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2</u>

Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:

¹ Die Combo Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit unterschiedlichen Ausübungspreisen. Die Conversion Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit gleichen Ausübungspreisen.

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für die Strategien Combo und Conversion ¹	- 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range. Für Options-Volatilitätsstrategien Combo und Conversion gelten 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2.	

[...]

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

[...]

3.5 OCO-Aufträge

Limitierte Aufträge ~~in Futures-Kontrakten~~ können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Auftragsbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimitierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

3.6 BOC-Aufträge

Limitierte Aufträge ~~in Futures-Kontrakten~~ können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das System der Eurex Börsen ausgeführt werden könnte, wird dieser Auftrag ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch gespeichert.

3.7 Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten

- (1) Aufträge in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.
- (2) Das Limit von Aufträgen und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (3) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.

(4) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in allen Futures-Strip-Strategien der Differenz aus dem Limit des Leg-Instruments und dessen Settlementpreis vom Vortag aufsummiert über alle in der Strategie verwendeten Leg-Instrumente und dividiert durch die Anzahl der in der jeweiligen Strategie verwendeten Kontrakte.

[...]

~~Teil B — Bedingungen für den Handel an Eurex Classic~~

~~(außer Kraft getreten)~~

~~Teil C — Inkrafttreten~~

~~(außer Kraft getreten)~~

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 24. November 2014 in Kraft.

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 14. November 2014 am 24. November 2014 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 24. November 2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Mehtap Dinc